

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
BUND-Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben

NABU BW e.V., Tübinger Str. 15,
70178 Stuttgart
Bezirksstelle Allgäu-Donau-
Oberschwaben und
Ortsgruppe Altshausen/Aulendorf

Landesnatschutzverband BW ·
Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart
LNV-Arbeitskreis Ravensburg



Laupheim, 11.11.2025

TÖB2, Stadt Aulendorf, Außenbereichssatzung "Staige" OT Steinenbach - Proj. 6298

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns im Rahmen oben genannten Verfahrens.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Die Naturschutzverbände begrüßen die Einbeziehung in das Verfahren.

Die Fläche umfasst 1515 qm, ein kleiner Ausschnitt des südlichen Ortsrandes von Aulendorf-Steinenbach.

Auf der östlichen Seite der querenden K 7956 ist es die einstige kleine Hofstelle, in Teilen bereits umgebaut bzw. abgerissen. Westlich der Kreisstraße liegt ein EFH.

Schutzgebiete:

- Die vier Flurstücke sind unmittelbar umgeben von **drei** Schutzgebieten: LSG Achto-bel, FFH Gebiet Feuchtgebiete um Altshausen, mit den Gewässern Booser Ach und Ried-bach, sowie östlich angrenzend das Waldbiotop Nr. 280234363671 / Auenwald.

Artenschutz:

Aktuell sind keine Belange auf dem Areal der beiden Wohnhäuser erkennbar.

Bebauung:

Aufgrund der Schutzgebiete ist eine bauliche Entwicklung nur sehr eingeschränkt möglich und wohl auch so gedacht, um evtl. Bautätigkeiten der Eigentümer in eine geordnete städ-tebauliche Struktur zu bringen.

Fazit: Gegen einen Umbau / Anbau / Abriss-Neubau der Wohngebäude bestehen keine Bedenken.

Auflagen:

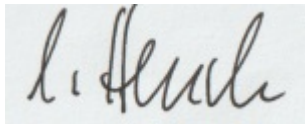
- In die beiden FFH-Bereiche darf nicht eingegriffen werden, d.h. Abstand zur FFH-Ufervegetation sollte mind. 10 m betragen, auch als Fahrbahnbreite für etwaige Gehölzpflege.
- Die Belange der LSG-Schutzgebietsverordnung "Achtobel" sind zu berücksichtigen. Eine weitere Bebauung des angrenzenden östlichen Bachgrünlands wird nicht befürwortet. Die Fläche dort ist zudem Hochwasser gefährdet.
- Geplante Oberflächenentwässerungen sind dem Abwassersystem zuzuführen. Schmutzwassereinleitungen in die beiden FFH Gewässer Riedbach bzw. Booser Ach sind nicht zulässig.
- Vor dem Abriss oder auch bei Dachstuhlumbauten ist eine naturschutzfachliche Relevanzbegehung durchzuführen und besonders auf Fledermäuse und Gebäudebrütern zu achten.

Für die beteiligten Verbände mit freundlichen Grüßen



Sabine Brandt

NABU Geschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben



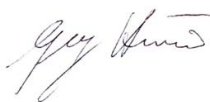
Johannes Henzler

Vorsitzender NABU Altshausen/Aulendorf



Maike Hauser

Regionalgeschäftsführerin BUND Bodensee-Oberschwaben



Georg Heine

LNV-AK Ravensburg